

## Unberechtigte wettbewerbsrechtliche Abmahnungen können teuer werden

Ein Kommentar von Rechtsanwalt Mark Schomaker, Werther

Zwischen Internethändlern ist es längst Brauch geworden, im Rahmen der Behauptung am Markt auch das Mittel der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung gegen den Mitbewerber einzusetzen, wenn sich dieser nach Meinung des Händlers wettbewerbswidrig im Onlinehandel auf Plattformen wie Amazon.de, Ebay.de oder Yatego.com verhält.

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen können ein wirksames und angemessenes Mittel sein, um einem Mitbewerber auf dessen wettbewerbswidriges Verhalten aufmerksam zu machen. Die Praxis zeigt aber, dass das Instrument „Abmahnung“ teilweise auch gezielt eingesetzt wird, um sich als Händler einen unliebsamen Konkurrenten vom Hals zu schaffen.

Eine Abmahnung muss formell und auch inhaltlich (materiell) korrekt ggü. einem Mitbewerber ausgesprochen werden, ist dies nicht der Fall, so kann es für den Abmahner teuer werden. So ist Speziell für den Fall der rechtsmissbräuchlich ausgesprochene Abmahnung nun eine gesetzliche Regelung in den § 8 Abs. 4 UWG unlängst eingefügt worden.

### 1. Die Abmahnpraxis bei Amazon.de, Ebay.de & Co.

Das Geschäft mit Abmahnungen blüht derzeit gerade wegen Internetplattformen wie Ebay und Amazon und den hohen rechtlichen Anforderungen an den gewerblichen Onlinehandel dort.

Eine Abmahnung akzeptiert der Abgemahnte oft nur, weil er sich dem Druck und dem äußeren Schein des Abmahners beugt und lieber eine gewisse Summe zahlt „um Ruhe“ zu haben, anstatt sinnvolles Geld für seine eigene Verteidigung durch einen eigenen Rechtsanwalt zu investieren.

...

---

**Bankverbindung**

Volksbank Halle/Westf. eG

BLZ: 480 620 51

IBAN: DE78480620510509331400

Kontonr: 509 331 400

BIC: GENODEM1HLW

**Mitglied in**

- GRUR (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.)

- DJJV (Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V.)

## 2. Unberechtigte Abmahnungen berechtigten zum Kostenersatz ggü. dem Abmahner

Abmahnende Rechtsanwälte und Ihre Mandanten sind häufig der juristischen Meinung, dass sie unbehelligt und nach Belieben Abmahnungen ggü. Mitbewerbern aussprechen können und dürfen und ein Regressanspruch gegen sie wegen der eigenen Rechtsanwaltskosten für die Überprüfung der ausgesprochenen Abmahnung nicht besteht.

Gerade der Anspruch auf Kostenersatz wird von abmahnenden Anwälten gern als nicht anwendbar behauptet und verneint.

Ein Regressanspruch besteht aus „Geschäftsführung ohne Auftrag“.

Zumeist sprechen die Gerichte einen Kostenerstattungsanspruch wegen unberechtigter Abmahnung aus § 678 BGB, der sog. „Geschäftsführung ohne Auftrag“, zu.

Ein solcher Regressanspruch bestand schon immer und wird seit einiger Zeit immer häufiger von den angerufenen Gerichten zu Recht bestätigt.

Mindestens folgende Gerichte sahen einen Kostenerstattungsanspruch des zu unrecht Abgemahnten gegen den Abmahner als gegeben an:

- Amtsgericht Bonn Urteil v. 29.04.2008, Az.: 2 C 525/07
- Amtsgericht Dresden, Urteil v. 11.07.2008, Az.: 103 C 0632/08
- Landgericht Dresden, Urteil v. 07.04.2009, Az.: 3 S 436708
- Amtsgericht Elze, Urteil v. 24.09.2007, Az.: 4C 190/07

Das Landgericht Dresden führt auf nicht weniger als einer gesamten DIN A 4 Seite des Urteils fast sämtliche Textstellen an, welche den bestehenden Anspruch aus § 678 BGB in der deutschen Rechtsprechung und im juristischen Schrifttum bejahen.

Auch wenn die rechtliche Begründung der Gerichte juristisch unterschiedlich ausfällt und nun noch der neue § 8 Abs. 4 UWG in Falle der Missbräuchlichkeit zur Seite steht, zeigt dies

...

---

**Bankverbindung**

Volksbank Halle/Westf. eG

BLZ: 480 620 51

IBAN: DE78480620510509331400

Kontonr: 509 331 400

BIC: GENODEM1HLW

**Mitglied in**

- GRUR (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.)

- DJJV (Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V.)

doch eindeutig, dass auch die Rechtsprechung gewillt ist, einem solchen Vorgehen Einhalt zu gebieten.

### 3. Fazit

Dem Abmahner muss klar sein, dass er im Falle einer unberechtigten und auch missbräuchlichen wettbewerbsrechtlichen Abmahnung mit Kostenerstattungsansprüchen zu rechnen hat.

### 4. Ausblick und Verhalten des Abgemahnten

Der Abgemahnte sollte nicht gleich eine Abmahnung akzeptieren und eine Unterlassungserklärung abgeben, sondern die Angelegenheit vom darauf spezialisierten Rechtsanwalt überprüfen lassen und so nicht am falschen Ende Geld sparen. Vielmehr zeigen sich in der wettbewerbsrechtlichen Rechtsanwaltspraxis des Autors sehr häufig die Fälle, in welcher teilweise oder komplett unberechtigte Abmahnungen ausgesprochen wurden.

In solchen Fällen führt die Zurückweisung oder Überprüfung der Ansprüche meist dazu, dass der Anspruch vom Abmahner komplett zurückgezogen wird, oder in den Fällen

- eines erfolgreichen **Regresses** oder
- einer **negativen Feststellungsklage** bzw.
- einer **Gegenabmahnung wegen eigenem Fehlverhalten des Erstabmahners**

der Abmahner seine bis dahin lukrative Abmahntätigkeit wahrscheinlich für die Zukunft einschränkt oder ganz beendet.

Der Weg zum spezialisierten Anwalt lohnt sich daher bei Abmahnungen immer und spart häufig gutes Geld.

...

---

**Bankverbindung**

Volksbank Halle/Westf. eG

BLZ: 480 620 51

IBAN: DE78480620510509331400

Kontonr: 509 331 400

BIC: GENODEM1HLW

**Mitglied in**

- GRUR (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.)

- DJJV (Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V.)

Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es im Download-Bereich von [www.onlineundirecht.de](http://www.onlineundirecht.de).

Der Autor steht Ihnen im Bereich „Wettbewerbsrecht“ gerne mit seinem umfassenden juristischen Fachwissen zur Seite. Gern können Sie uns auch telefonisch kontaktieren.

Mark Schomaker  
Rechtsanwalt

Dezember 2013

Rechtsanwaltskanzlei  
Mark Schomaker  
Ravensberger Str. 39  
33824 Werther

Interessenschwerpunkte  
**Online- & IT-Recht**  
**Wettbewerbsrecht**  
**Markenrecht**  
**Elektrogesetz**

Telefon: 05203 – 9 77 89 63

Telefax: 05203 – 9 77 89 66

[www.onlineundirecht.de](http://www.onlineundirecht.de)

[www.recht-und-vertrag.de](http://www.recht-und-vertrag.de)

---

**Bankverbindung**

Volksbank Halle/Westf. eG

BLZ: 480 620 51

IBAN: DE78480620510509331400

Kontonr: 509 331 400

BIC: GENODEM1HLW

**Mitglied in**

- GRUR (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.)
- DJJV (Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V.)